

Christine Chwaszcza, Menschenrechte und Staatlichkeit, Duncker & Humblot, 2013, 60 Seiten, ISBN 978-3- 428-14227-9, 19,90 €.

In der aktuellen philosophischen Auseinandersetzung mit der Theorie der Menschenrechte werden verschiedene Vorschläge diskutiert, wie Menschenrechte verstanden werden sollen. Etwa als moralische Individualrechte, die soziokulturelle Normen zum Ausdruck bringen und ihrerseits entweder durch eine Gottheit, Naturrecht, Konsens oder die Natur des Menschen gerechtfertigt sind ("moral view"); oder aber als politisch-rechtliche Rahmenbedingungen, die den legitimen Umgang von Institutionen

mit Individuen durch die Bestimmung positiver und negativer Pflichten institutioneller Akteure regeln, gerechtfertigt dann entweder durch den politischen Willen der beteiligten Akteure oder eine übergeordnete legislative Instanz ("political view"). Auch verschiedene Hybridformen zwischen diesen beiden Polen werden gegenwärtig diskutiert. Die großen Unterschiede im Verständnis dessen, was Menschenrechte im Grunde sind, haben in der Folge auch zu uneinheitlichen Ansichten darüber geführt,

was ihren genauen Inhalt, ihre angemessene Rechtfertigung und die angemessenen Mittel zu ihrer Durchsetzung betrifft.

Christine Chwaszcza, die an der Universität zu Köln Politische Philosophie und Sozialphilosophie lehrt, hat ihre Kölner Antrittsvorlesung unter dem Titel „Menschenrechte und Staatlichkeit“ 2013 in Form eines kleinen Buches veröffentlicht. In diesem Text liefert sie einen aktuellen Beitrag zur Debatte über das angemessene Verständnis der Menschenrechte. *Chwaszcza* wendet sich vor allem zwei Fragen zu: „Was ist die besondere Rolle bzw. Funktion von Menschenrechten im Gesamtsystem moralischer und juridischer Normen?“ und „Wie ist der Anspruch auf universelle Geltung der Menschenrechte zu verstehen?“. In der Diskussion und Beantwortung dieser Fragen setzt sich *Chwaszcza* insbesondere mit dem Vorschlag von Charles Beitz auseinander, der unter dem Titel *The Idea of Human Rights* im Jahr 2009 eine einflussreiche Monographie vorgelegt hat.

Mit Blick auf die erste Frage vertritt *Chwaszcza* (mit Beitz und im Anschluss an John Rawls' *The Law of Peoples*) die These, Menschenrechte seien als Legitimitätsstandards für Institutionen zu verstehen. Die Funktion der Menschenrechte besteht somit ausdrücklich nicht darin, Individuen bestimmte universell geltende normative Grundrechte zuzusichern, sondern entscheiden zu können, welche Institutionen legitim, also akzeptabel, sind und welche Institutionen nicht legitim sind, so dass möglicherweise auch ein korrigierendes Eingreifen der internationalen Staatengemeinschaft gerechtfertigt ist. Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und damit ein Eingriff in die Souveränität eines Staates kann gemäß diesem Modell nur durch die Verletzungen von Menschenrechten gerechtfertigt werden. *Chwaszcza* begründet die mit dieser Ansicht einhergehende Ablehnung des „moral view“, der Menschenrechte als moralische Individualrechte ansieht, mit einem „Abgrenzungsproblem“. Dieses bestehe darin, dass ein Kriterium nötig sei, um „die Klasse der Menschenrechte von anderen ebenfalls normativ gerechtfertigten individuellen Rechten [...], insbeson-

dere von Forderungen der politisch-sozialen Gerechtigkeit“ unterscheiden zu können (S. 14). Beide von ihr diskutierten Versuche des individualrechtlichen Ansatzes, ein solches Abgrenzungskriterium zu liefern – der konsentstheoretische und der universalanthropologische Versuch –, scheitern ihrer Meinung nach. Zentral für *Chwaszczas* Zurückweisung des „moral view“ ist aber vor allem, dass „sich menschenrechtliche Normen in erster Linie nicht durch ihre inhaltliche Bestimmung, sondern durch ihre spezifische Regulationsfunktion“ auszeichnen (S. 16). Menschenrechte als Legitimitätsstandards für Institutionen zu verstehen, entspricht nach *Chwaszcza* am meisten der tatsächlichen Kultur und Praxis der Menschenrechte.

Chwaszcza schlägt in diesem Zusammenhang eine neue Terminologie vor, wenn sie Menschenrechte konkret als „Statusnormen für Institutionen“ bezeichnet, „weil sie der Bestimmung des moralischen und rechtlichen Status von natürlichen Personen einerseits und der Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen öffentlicher Ämter andererseits dienen“ (S. 18). Statusnormen regeln somit die „Bestimmung der legitimen Ziele“ öffentlicher Institutionen, und zwar sowohl in einem konstitutiven als auch in einem korrektiven Sinne (S. 20).

Der Begriff der Statusnormen changiert aber in dieser Formulierung zwischen einem individualrechtlichen Verständnis des menschenrechtlichen Status von Personen einerseits und dem politischen Verständnis der menschenrechtlichen Legitimität von Institutionen andererseits. Trotz der expliziten Ablehnung des individualrechtlichen Ansatzes verzichtet *Chwaszcza* damit zumindest nicht vollständig auf den „moral view“.

Die zweite aufgeworfene Frage nach der Bedeutung der universellen Geltung der Menschenrechte wird von *Chwaszcza* kontextabhängig und funktional beantwortet: Ihr universeller Geltungsanspruch „manifestiert sich [...] in ihrer praktischen Rolle als Rechtfertigungsgründe für die Innovation und Verbesserung sozio-politischer Institutionen – auf einzelstaatlicher wie auf völker-

rechtlicher Ebene“ (S. 52). Menschenrechte erlauben es also, Missstände und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen und werden mit dieser Absicht auch in den praktischen Menschenrechtsdiskursen herangezogen.

Mit dieser sicherlich zutreffenden Beschreibung der praktischen Funktion der Menschenrechte ist allerdings keine vollständige Bestimmung der Menschenrechte gegeben, da aus meiner Sicht der individualrechtliche Aspekt nicht hinreichend anerkannt wird. Die genannte praktische Funktion können die Menschenrechte doch gerade deswegen übernehmen, weil sie eine Berufung auf den „moralischen und rechtlichen Status natürlicher Personen“ erlauben. Eine Funktionsbestimmung als Statusnorm und Legitimitätskriterium von Institutionen ohne die Anerkennung der genuinen und fundierenden Funktion als Rechte von Menschen bleibt daher aus meiner Sicht insgesamt unterbestimmt.

Chwaszczas Position, die universelle Geltung von Menschenrechten bestehe darin, Rechtfertigungsgründe für gesellschaftliche Innovation zu liefern, ist zudem als Gegenposition zu der von Beitz vertretenen These zu verstehen, dass Menschenrechte (bzw. die Verletzungen derselben) dazu dienen, Interventionen von außen zu rechtfertigen. Dieses interventionistische Verständnis der Menschenrechte erscheint *Chwaszcza* als „zu restriktiv“ (S. 34). Für Beitz liegt etwa im Falle von „decent non-liberal societies“ (Rawls) keine Verletzung von Menschenrechten vor (lediglich von bestimmten politischen Rechten) und entsprechend besteht für ihn kein Interventionsbedarf. *Chwaszcza* dahingegen erkennt gerade in solch konkreten Kontexten von nicht-demokratisch verfassten Gesellschaften die genuine Funktion und die universelle Geltung von Menschenrechten als Triebkraft für Innovation und Verbesserung. Sie betont damit einen konstruktiven vor einem kritischen Impuls der Menschenrechte. Beitz interventionistischer Ansatz vermag aus ihrer Sicht die Bedeutung von Menschenrechten nicht zu erklären und ist daher zurückzuweisen.

Insgesamt handelt es sich bei *Chwaszczas* Aufsatz um einen innovativen Beitrag zum

philosophischen Verständnis der Menschenrechte, der auf knappem Raum zahlreiche Probleme anspricht und Position bezieht. Meine kritischen Rückfragen sind als Teil einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Autorin innerhalb einer komplexen und lebhaften Debatte zu verstehen. Die einzige Schwäche des bemerkenswerten Buches liegt in seiner Kürze. Auf so knappem Raum muss vieles vorausgesetzt werden und unausgesprochen bleiben. Eine monographische Abhandlung der Autorin zur Philosophie der Menschenrechte ist damit ein Desideratum.

Jan-Christoph Heilinger